# Satzung des TAMBOURCORPS HALBERBRACHT

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Tambourcorps Halberbracht".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt-Halberbracht.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Tambourcorps Halberbracht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Diese Zwecke verfolgt er insbesondere durch Durchführung regelmäßiger Übungsstunden, Veranstaltung von Konzerten und Festen, Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art sowie Unterstützung von Personen, Vereinigungen und Aktionen, die dem allgemeinen Wohl der Bürgerinnen und Bürger in Lennestadt-Halberbracht dienen.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern.
(2) Als aktive und passive Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
(3) Als jugendliche Mitglieder können auf Antrag alle Personen vom 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden. Hinsichtlich der Aufnahme gilt § 3 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

/..

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
(2) Die aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
(3) Die jugendlichen Mitglieder sind ebenfalls berechtigt, an der Mitgliederversammlung und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. An Abstimmungen und Wahlen nehmen sie jedoch nicht teil. Beiträge werden von ihnen nicht erhoben. Ihre Interessen werden im Vorstand von dem von ihnen gewählten Jugendvertreter wahrgenommen. Das Amt des Jugendvertreters darf nur von einem aktiven Mitglied ausgeübt werden.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
    1. die Mitgliederversammlung,
    2. der Vorstand
(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung bzw. bei der Generalversammlung zu verlesen.

§ 7 Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens im Februar statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden oder den Schriftführer zu richten.

(2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der zweite Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
5. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
6. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
8. die Auflösung des Vereins,
9. Entscheidungen über Vergütungen für Vorstandstätigkeiten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
    1. dem Vorsitzenden,
    2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
    3. dem Schriftführer,
    4. dem Kassierer,
    5. dem Tambourmajor,
    6. dem Beisitzer,
    7. dem Jugendvertreter

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Wahlturnus wird fortgeführt. Danach ist jedes Jahr die Hälfte des Vorstands neu zu wählen.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(5) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte.

§ 9 Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

(2) Der Vorsitzende erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

(3) Ist der Vorsitzende verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(2) Der Vorsitzende und sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den

Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten und Kopierkosten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwendungspauschalen festgesetzt werden. Im Übrigen ist eine Erstattung der Aufwendung nur gegen Vorlage prüffähiger Belege möglich.

## § 11 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
   1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen,
   2. Zahlungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im jeweiligen Einzelfall für den Verein zu leisten, höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausgezahlt werden,
   3. alle die Kassenführung betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) Der Kassierer fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Überschüsse, die sich aus dem Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

## § 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG sowie gegen Ersatz der Aufwendungen zu beauftragen.

§ 13 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchsten decken oder wenig überschreiten. Etwaige Reinerlöse aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 66 der AO werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
(2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitgliedern beschlossen werden.
(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Lennestadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Lennestadt-Halberbracht zu verwenden hat.

Lennestadt-Halberbracht, den 11. 01. 2014

1. Vorsitzender

M. Berg
Schriftführer